

# **Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona- Pandemie**

(vom 23. November 2020)<sup>1,2</sup>

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. November 2020<sup>3</sup> und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. November 2020,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Die Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden sind befugt, in Abweichung von §§ 10 Abs. 2 lit. a und b, 101 Abs. 2 und 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG)<sup>4</sup> zur Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Urnenabstimmung anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über Budget und Steuerfuss in einer Vorlage.

<sup>3</sup> Beantragt der Gemeindevorstand einen gegenüber dem Vorjahr geänderten Steuerfuss, unterbreitet er den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung als Varianten

- a. ein Budget mit dem geänderten Steuerfuss und
- b. ein Budget mit dem Steuerfuss gemäss Vorjahr.

§ 2. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen und zeitliche Dringlichkeit besteht, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen

- a. für weitere Geschäfte, die gestützt auf §§ 10 Abs. 2 lit. e und 15 Abs. 1 GG gemäss kantonalem Recht oder gemäss Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,
- b. in Abweichung von § 16 GG für Vorlagen, die gemäss Gemeindeordnung in einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ohne diese vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.

<sup>2</sup> Unzulässig sind Urnenabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. a für Erlass und Änderung der Bau- und Zonenordnung sowie von Gestaltungsplänen.

## 818.12

Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden – Corona

§ 3.<sup>5</sup> Dieses Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2021.

---

<sup>1</sup> [OS 75.545.](#)

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 30. November 2020.

<sup>3</sup> [ABI 2020-11-06.](#)

<sup>4</sup> [LS 131.1.](#)

<sup>5</sup> Fassung gemäss G vom 22. März 2021 ([OS 76.112](#); [ABI 2021-01-29](#)). In Kraft seit 29. März 2021.